

813.111

Taxordnung

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Solidarhaftung

§ 26. Neben der Patientin oder dem Patienten haften dem Spital solidarisch:

- a. der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte,
- lit. b unverändert,
- c. die Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebt.

II. Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare³ gilt § 26 lit. c sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt².

Zürich, 9. Juli 2007

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Bernhard Egg

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung der Taxordnung vom 29. November 2006 wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

7. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2006, 1696](#).

² Weisung siehe [ABI 2006, 1703](#).

³ [LS 231.2](#).